

leistung ihrer Strafe nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten. Ich habe diese Leute später noch wiederholt in der Nähe des Lagers getroffen, wo sie als „Freie“ lebten.

Die rechtliche Grundlage für die Zwangsansiedlung in der Nähe des Lagers war die meist schon in dem Urteil ausgesprochene „Aufenthaltsbeschränkung“. An sich besagt diese Bestimmung lediglich, dass die Betroffenen sich nur in einem bestimmten Umkreis ihres Wohnortes auf halten und diesen Kreis nicht verlassen dürfen. Es wäre also durchaus möglich gewesen, dass diese Leute in ihre Heimat kämen und dort der ebengenannten Aufenthaltsbeschränkung unterliegen würden. Tatsächlich aber ist diese Bestimmung so ausgelegt, dass man diese Personen überhaupt nicht in die Heimat liess, sondern in der Nähe des Lagers ansiedelte, offensichtlich weil sonst in dieser Polarzone die betreffenden Personen als Arbeitskräfte gefehlt hätten.

Die Freien erhielten — jedenfalls bis zur Regierungsumbildung in der Sowjetunion — eine ganz erhebliche „Polarzulage“, die sich nach der Aufenthaltsdauer in der dortigen Gegend richtete. Ich weiss aber, dass nach Stalins Tod diese Polarzulage kurzerhand gestrichen wurde. Eine Abwanderung der Freien konnte nicht erfolgen, denn der eine Teil ist zwangsangesiedelt und musste dort bleiben, der andere Teil, z.B. Eisenbahner, hatte sich ja für eine bestimmte Reihe von Jahren dorthin verpflichtet und musste diese Zeit auch abdiene, obwohl der Anreiz für die freiwillige Verpflichtung, nämlich der wesentlich erhöhte Lohn, nun durch einen Federstrich der Regierung beseitigt worden war.

4) Ich selbst habe, da ich nicht produktiv arbeiten konnte, in der ganzen Zeit meiner Inhaftierung überhaupt nichts verdient. Ich weiss aber, dass die Schachtarbeiter etwa ab 1952 Lohn bekamen. Davon allerdings wurde ein Teil für Unterbringung und Verpflegung, sowie für die Bewachungsmannschaft abgezogen. Von dem Rest wurde ein Teil ausgezahlt, während der andere Teil auf ein Sperrkonto kam, das erst bei der Entlassung aus der Gefangenschaft ausgezahlt wurde.

5) Als Verpflegung gab es verschiedene Kessel und zwar einen für „Invaliden“ — es waren dies Leute über 60 Jahre, die nicht mehr zur Arbeit eingesetzt wurden —, dann gab es einen Kessel für die unproduktiven Arbeiter, einen weiteren für den Arbeiter über Tage und einen für die Bergarbeiter unter. Ab etwa 1952 hatte sich die Verpflegung gegenüber dem vorherigen Zustand etwas gebessert. Für die Leute, die keine Möglichkeit hatten, sich von ihrem Verdienst etwas dazuzukaufen, war das Hauptnahrungsmittel Brot, Fleisch (Rentierfleisch) gab es nur zweimal wöchentlich etwa 50 Gramm, an den übrigen Tagen Fisch.

Die „Freien“ hatten etwa bis zum Streik im Sommer 1953 ausreichend Möglichkeit, sich in ihren Magazinen Lebensmittel zu kaufen. Nach dem Streik aber wurden die Magazine in den Lagern besser versorgt auf Kosten der Magazine der „Freien“. Die Folge davon war, dass sehr häufig „freie“ Arbeiter an Häftlinge herangetreten sind mit der Bitte, ihnen aus dem Lagermagazin Lebensmittel mitzubringen.

6) An Disziplinarstrafen im Lager gab es den sogenannten „kalten Karzer“ und die Zelle. Der kalte Karzer war eine ganz kleine Zelle, nicht heizbar, mit Steinfussboden, ohne jede Einrichtung, in die der betreffende Häftling, nur mit seiner Unterwäsche bekleidet, ohne Schuhe, eingeliefert wurde. Die Wachmannschaften haben häufig zur Verschärfung der Strafe auch im strengsten Winter das Fenster auf gemacht, so dass man in dieser Zelle erbärmlich fror. Als Verpflegung gab es Wasser und Brot, jeden dritten Tag erhielt der Betreffende die normale Verpflegung, also mit warmer Suppe.

Die Zelle war eine normale Haftzelle mit Einrichtung, auch heizbar, die für etwa 8—10 Personen eingerichtet war.

Die Karzer-Strafe wurde verhängt von dem Natschainik regima. Es